VERORDNUNG (EWG) Nr. 872/73 DER KOMMISSION

vom 30. März 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse sowie für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Saccharose enthaltenen Sirupe, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (5), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2723/71 (6), sowie Verordnung (EWG) Nr. 364/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers (7) haben die chemischen Erzeugnisse benannt, bei deren Herstellung eine Erstattung bei der Erzeugung für die betreffenden Grunderzeugnisse gewährt wird. Diese chemischen Erzeugnisse sind in drei Anhänge eingeteilt worden.

Die Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 sehen die Art der Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Weißzucker nach Maßgabe seiner Verwendung für die Herstellung der in den einzelnen Anhängen aufgeführten chemischen Erzeugnisse vor.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung werden diese Erstattungen vierteljährlich für die am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beginnenden Zeiträume festgesetzt.

Die für Rohzucker und für die obengenannten Sirupe geltende Erstattung bei der Erzeugung wird von der für Weißzucker geltenden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 abgeleitet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 765/68 hat als eine der gemeinsamen Grundlagen für die Berechnung der Erstattungen für Weißzucker den Interventionspreis für Weißzucker vorgesehen, der in dem Gebiet gilt, in dem sich der Ort der Verarbeitung des Zuckers befindet. Die Verordnung (EWG) Nr. 364/73 sieht in bezug auf Irland und das Vereinigte Königreich einerseits vor, daß die für die Gebiete außer Italien und den französischen überseeischen Departements festgesetzten Erstattungen bei der Erzeugung um die Beitritts-Ausgleichsbeträge vermindert werden.

Andererseits sieht die Verordnung vor, daß diese Erstattungen für die neuen Mitgliedstaaten vorübergehend auch für das Grunderzeugnis gewährt werden, das zur Herstellung bestimmter in ihrem Anhang aufgeführter Erzeugnisse Verwendung findet.

Für Weißzucker, der zur Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erzeugnisse verwandt wird, sind die zu gewährenden Erstattungen bei der Erzeugung gleich dem Unterschied zwischen dem Interventionspreis oder dem betreffenden abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker und einem Betrag von 13,30 Rechnungseinheiten.

Für Weißzucker, der zur Herstellung der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erzeugnisse verwandt wird, sind die zu gewährenden Erstattungen bei der Erzeugung gleich dem Interventionspreis oder dem betreffenden abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker, vermindert um den Betrag, der sich aus der Teilung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Melassepreises durch 0,48 ergibt, und um 0,50 Rechnungseinheiten. Diese Beträge dürfen jedoch nicht höher sein als die Erstattungen bei der Erzeugung, die für Weißzucker gewährt werden, der zur Herstellung der in Anhang III der aufgeführten Verordnung genannten Erzeugnisse verwendet wird.

Für Weißzucker, der zur Herstellung der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erzeugnisse verwandt wird, sind die zu gewährenden Erstattungen bei der Erzeugung gleich dem arithmetischen Mittel zwischen dem im Hauptüberschußgebiet

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 2.

der Gemeinschaft geltenden Interventionspreis für Weißzucker und dem Interventionspreis oder dem fraglichen abgeleiteten Interventionspreis für Weißzukker, vermindert um den arithmetischen Durchschnitt der während der Referenzzeit festgestellten Weltmarktpreise und um 2,00 Rechnungseinheiten.

Jedoch wird bei der vierteljährlichen Festsetzung die Erstattung bei der Erzeugung nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung der Erstattung um mindestens eine Rechnungseinheit je 100 Kilogramm Weißzukker im Vergleich zur Erstattung für das vorangehende Vierteljahr zur Folge hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erstattungen bei der Erzeugung für Weißzucker werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Erstattungen bei der Erzeugung für Weißzucker, der zur Herstellung der in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird

Anwendungsgebiet	Vierteljahr vom 1. April 1973 bis 30. Juni 1973		
	Anhang I RE/100 kg	Anhang II RE/100 kg	Anhang III RE/100 kg
1. Alle Gebiete in Italien	11,54	0,25	0,25
2. Französische überseeische Departements	9,71	0	0
3. Übrige Gebiete der Gemeinschaft	10,04 (1)	0	0

(1) In bezug auf Irland und des Vereinigte Königreich ist dieser Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 364/73 um den „Beitritts"-Ausgleichsbetrag zu vermindern, der für den Handelsaustausch dieser Mitgliedstaaten mit den anderen Mitgliedstaaten festgesetzt ist.